



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Die Spannungsverschiedenheiten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

aufweist. Diese auffallenden Züge lassen sich in zwei Gruppen ordnen, in die Wergeldangaben und in die Unvollständigkeit der Bußfälle. Dazu treten als drittes Problem die unverständlichen Worte, die sich an die Angabe des Edelingwergeldes anschließen und mit „ruoda“ beginnen. Ich will sie die Ruodanotiz nennen.

Die Wergeldangaben: 2. Das Gesetz gibt Wergeldzahlen für den Edeling (1440 s) und für den Laten (120 s). Ein Wergeld des Frilings ist nicht angegeben¹⁵⁾. Die Zahlen für Edeling und Late verhalten sich wie 12:1. Auch die anderen Bußen des Edelings sollen zwölfmal so hoch sein wie die Latbußen. Dieses Zahlenverhältnis wird allerdings in seiner Wirkung dadurch geändert, daß der Late die in der Lex angegebenen Schillingzahlen in dem größeren Schillinge erhält und der Edeling in dem kleineren¹⁶⁾. Da der größere Schilling nach c. 64 der Lex anderthalbmal so viel wert ist wie der kleinere, so stellt sich das Verhältnis der Bußen in denselben Schillingen nicht auf 12:1, sondern auf 8:1. Aber diese numismatische Begünstigung des Laten war eine erst neuerdings, m. E. durch die Lex selbst, herbeigeführte Neuerung. Anderenfalls wären die überlieferten Ziffern überhaupt nicht entstanden. Deshalb ist es sicher, daß die Ziffern 12:1 dem altsächsischen Rechte angehörten.

3. Die im Gesetze enthaltenen Zahlen waren einmal auffallend wegen der absoluten Höhe des Edelingwergeldes, namentlich für denjenigen, der aus anderen Gründen in dem Edeling den sächsischen Altfreien sah. Auffallend war ferner das Verhältnis zum Laten auch für die Anhänger der Adelstheorie. Denn die Aktiv-

seditione fuerit occisus, componatur ab eo cui mors ejus imputatur, vel sacramento duodecim hominum negetur.“

15) Diese Lücke läßt sich auch nicht durch andere selbständige Nachrichten ausfüllen. Erst die Bejahung der Doppelstufung bringt eine Grundlage. Auch Lintzel überschätzt die Möglichkeit der Erkenntnis. Stände S. 41ff. Seine Schlußfolgerung aus der Standesgliederung von Wessex ist unzulässig. Dieses Problem ist übrigens für die Beurteilung unserer beiden Annahmen nicht erheblich.

16) Der größere Schilling ist m. E. der Trient einer von Karl erst nach der Kaiserkrönung geschaffenen Goldmünze, der *nova moneta* der Lex Frisionum. Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 90 ff., Übersetzungsprobleme S. 120. Deshalb fällt die Einführung des größeren Schillings erst in die Zeit der Lex.

stufung, die uns für das sächsische Recht überliefert ist, zeigt andere Verhältniszahlen. In den ständisch abgestuften Strafandrohungen der Capitulatio finden wir das Verhältnis von 12:5 (4:1)¹⁷⁾. Ebenso bei den Bußen wegen Versäumnis der Dingpflicht in c. 5 des Cap. Sax.¹⁸⁾. Dagegen begegnet uns das Verhältnis von 12:4 bei dem Friedensgelde der Lex in c. 36 und in der Pflichtleistung des c. 5 Cap. Sax. Es besteht also ein Abstufungswiderspruch. Schon früher wurde angenommen, daß ein solcher Widerspruch zwischen der Abstufung der Pflicht und der Abstufung des Rechts dem Volksrechte fremd gewesen sein müsse. Es wurde deshalb angenommen, daß die Wergelder früher nach Volksrecht in einem dieser für den Laten günstigeren Verhältnisse der Aktivstufung gestanden haben und daß erst Karl durch eine einseitige Verdreifachung der Edelingsbußen die Übereinstimmung zerstört hat¹⁹⁾.

Die Unvollständigkeit der Bußfälle: 4. Die in der Lex enthaltenen Angaben über die Bußfälle sind sehr unvollständig:

In erster Linie ist die Nichterwähnung der Frilingsbußen auffallend. Für die ältere Lehre, welche in den Frilingen die Gemeinfreien sah, bestand die Notwendigkeit, die Lex Saxonum für ein Adelsstatut zu erklären. Auch wenn man die Einsicht gewonnen hat, daß die Edeling die Altfreien sind und deshalb die Lex die normalen Normträger verwendet, so ist damit die Schwierigkeit noch nicht behoben. Gewiß konnten die Verhältniszahlen als bekannt vorausgesetzt werden und deshalb die Angabe einer Norm für den Edeling zur Ermittlung der übrigen Zahlen genügen. Aber weshalb werden die Latbußen angeführt und die Frilingsbußen nicht? Überall sonst begegnet uns bei abgestuften Bußen der Friling zwischen Edeling und Late. Dies gilt von der Capitulatio, von dem Capitulare Saxonum und auch von der Lex selbst in c. 17 und c. 36. Weshalb fehlt der Friling gerade in der Bußordnung?

5. Die Unvollständigkeit beschränkt sich nicht auf die Frilinge. Denn bei den Edelingsbußen der Lex wird der Edeling nicht nur als Verletzter, sondern auch als Täter gedacht. Dies ergibt sich, wie

17) Vgl. c. 19: „si de nobile generi fuerit 120 solidos fisco componant, si ingenuus 60, si litus 30.“ Ebenso c. 20 und 21.

18) Cap. I S. 71.

19) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte III S. 149 Anm. Vinogradoff ZRG. 23 S. 183 ff. R. Schröder ZRG. 24 S. 360.